

Amtsnachrichten

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.08.2018

Teilnehmer: Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)
Frau Gunda Böhme (Freie Wählervereinigung)
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (DIE LINKE)
Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)
Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
Frau Daniela Pischer (Freie Wählervereinigung)
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)

Gäste: Herr Strobel,
Hauptamt der Gemeinde Großpösna
bis 20.00 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:20 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain.

Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 39/VIII/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Die Mittel in Höhe von 25.000 EUR sollen aus den in 2018 bereits realisierten Mehreinnahmen der Ausschüttung der Ausgleichszahlungen nach Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land finanziert werden.

Beschluss-Nr. 40/VIII/18

Der Gemeinderat Belgershain beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 15.000,- € für die Ortsfeuerwehren. Davon entfallen auf die Ortsfeuerwehr Belgershain 10.000,- € und auf die Ortsfeuerwehr Threna 5.000,- €.

Beschluss-Nr. 41/VIII/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt mehrheitlich den Verkauf des Flurstückes Nr. 545 der Gemarkung Belgershain, mit einer Größe von 2.200 m² an Herrn Lutz Jünger wohnhaft in 04683 Belgershain, Hauptstraße 28 zu einem Kaufpreis in Höhe von 7.000,00 €.

Beschluss-Nr. 42/VIII/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück 04683 Belgershain, OT Threna, Grimmaer Str. 73, Fl.-Nr.: 361/5 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss-Nr. 43/VIII/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zum Grundstück

04683 Belgershain, OT Threna, Wiesenstraße 9, Fl.-Nr.: 245/2, 244/2, 237/2 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschluss-Nr. 44/VIII/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain stimmt der Vergütungserhöhung entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern rückwirkend zum 01.03.2018 für alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Gemeinde Belgershain zu.

Die Beschlüsse 45/VIII/18 und 46/VIII/18 wurden in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst.

Belgershain, 24.08.2018


Hagenow
Bürgermeister

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 27.08.2018


Zocher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.08.2018

Teilnehmer: Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)
Frau Gunda Böhme (Freie Wählervereinigung)
Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (DIE LINKE)
bis 20:00 Uhr
Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)
Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt: Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)
Herr Lars-Martin Knabe
(Freie Wählervereinigung)
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
Frau Daniela Pischer (Freie Wählervereinigung)

Gäste: Herr Strauß, Strauß Architekten
bis 20:10 Uhr
Frau Strauß, Strauß Architekten
bis 20:10 Uhr

Beginn: 19:05 Uhr **Ende:** 20:25 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain.

Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 47/IX/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig, der am 27.08.2018 vorgelegten Entwurfsplanung vom Ingenieurbüro Strauß zuzustimmen.

Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Belgershain, 30.08.2018



Hagenow
Bürgermeister

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 10.09.2018



Zocher
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Neue Straße“ Gemeinde Belgershain, Ortsteil Köhra, betroffen sind die Flurstücke 564/3, 564/6 und 564/2 (teilweise) der Gemarkung Köhra

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB „Neue Straße“ Gemeinde Belgershain, Ortsteil Köhra, betroffen sind die Flurstücke 564/3, 564/6 und 564/2 (teilweise) der Gemarkung Köhra, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB abgesehen worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in Köhra und umfasst die Flurstücke 564/3, 564/6 und 564/2 (teilweise) der Gemarkung Köhra. Der Geltungsbereich ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Naunhof - Bauamt, Zimmer 3.01, Markt 1, 04683 Naunhof, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Naunhof, 21.08.18



Zocher
Bürgermeister

Anlage:



Bekanntmachung



Planung für das Vorhaben „S 38, Erneuerung in Köhra“ Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung plant in der Gemeinde Köhra zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf den Grundstücken:

Gemarkung Köhra:

- Flurstücke 245/1, 504, 4/1, 508/2, 71/2, 495, 469/2, 138b, 487, 258b, 86/1, 138/9, 232/1, 258, 8/2, 74, 11, 86/2, 10, 499, 7, 84, 77, 509, 75/1, 85, 78, 75/2, 491, 138, 486, 469/6, 79/2, 230, 232/2, 149/1, 471/3, 138/13, 145, 13/2, 471/4, 14, 69, 86/3, 286/1, 68/5, 493, 4/2, 106/1, 514, 79/15, 503, 257, 76, 253/6, 6, 8/1, 138/12, 497, 469/7, 501/2, 501/3, 507/1, 9, 13/1, 5, 231, 508/1, 258c, 73, 3, 287, 138/11, 2, 79/3, 71/1, 68/4, 138f, 70, 12/1, 72/1, 562, 258a, 489, 106/2, 12/2, 115a, 115b

Gemarkung Naunhof:

- Flurstücke: 1396/1, 1324/1, 1395/1, 1393/1, 1395/2

in der Zeit vom **08.10.2018 bis 28.10.2018** folgende Vorarbeiten durchzuführen: Planungsbegleitende Vermessung

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 38 SächsStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig eingelegt werden.

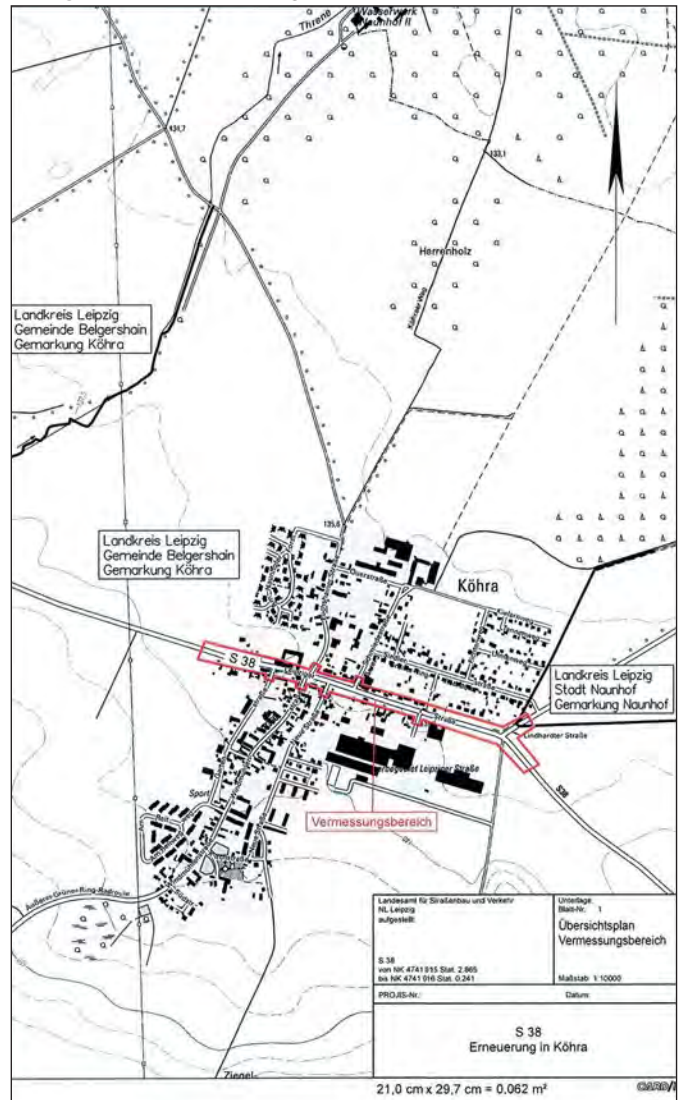
Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden

Markus Heier
Leiter der Niederlassung

Anlage: Karte Vermessungsbereich M 1:10.000



Bekanntmachung



Planung für das Vorhaben „S 38, Erneuerung in und westlich Threna mit Anbau eines Radweges“ Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung plant in der Gemeinde Threna zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf den Grundstücken:

Gemarkung Threna:

- Flurstücke 428/6, 384/7, 471/26, 493/10, 515, 361/11, 493/9, 493/5, 384/20, 471/27, 80/3, 59, 109/3, 384/16, 517/2, 517/5, 90/3, 1a, 450, 80/5, 384/8, 493/7, 95c, 361h, 428n, 471d, 349/1, 73/6, 80/1, 71/10, 460/2, 367, 106/1, 61/1, 384/18, 386/14, 358/1, 384/23, 471/39, 359/4, 471/42, 83c, 470/2, 61/3, 444, 80/7, 1/2, 471/41, 471f, 457, 384/15, 386/13, 372, 384/22, 471e, 346/12, 382/1, 359/8, 69/7, 428/10, 100e, 63a, 381/1, 384/19, 376/5, 428/4, 471/49, 359/7, 71/9, 65c, 1b, 70/1, 69/8, 93/4, 517/6, 63/2, 1/1, 346/9, 63/1, 384/12, 80/4, 449, 428o, 519/16, 471/70, 471/28, 95a, 371, 66/4, 384/13, 77/2, 493/11, 346/10, 93/6, 346/7, 384/10, 471c, 384/25, 346/8, 359/6, 428m, 519/7, 346/11,

90/4, 106/3, 350/3, 361d, 62/7, 493/8, 95/6, 471/40, 471i, 346b, 428/8, 56/2, 518/4, 361g, 460/4, 471a, 493/14, 471/7, 470/1, 77/3, 471/1, 384/26, 106/2, 471/24, 462/1, 361/2, 100f, 517/4, 493/12, 64/1, 95/2, 57/1, 107, 459, 73/2, 471b, 471v, 100g, 75/3, 458, 346/1, 384/21, 428/1, 471/38, 80m, 358/4, 1c, 361/3, 365, 460/3, 358/5, 80r, 517/3, 93/3, 384/5, 80q, 95/5, 377/1, 384/4

Gemarkung Fuchshain:

Flurstücke: 219/1, 211/3, 221/3, 209/8, 209/4, 219/4, 219/6, 209/6, 209/1, 586/3

Gemarkung Großpösna:

Flurstücke: 228/8, 204/2

in der Zeit vom **22.10.2018 bis 02.12.2018** folgende Vorarbeiten durchzuführen: Planungsbegleitende Vermessung
Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 38 SächsStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig
eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz,
Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c,
01662 Meißen,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17,
02625 Bautzen,

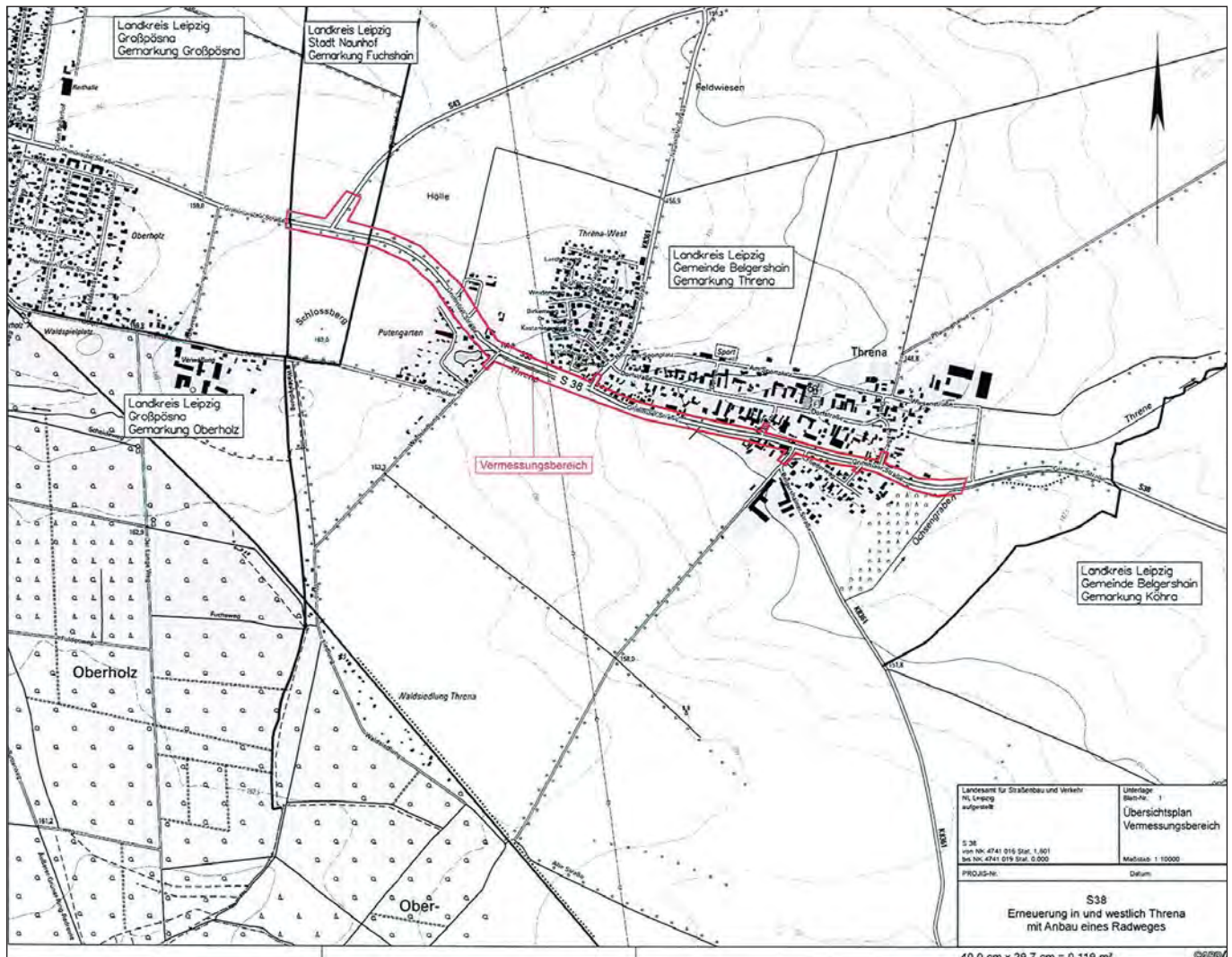
Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Markus Heier

Leiter der Niederlassung

Anlage: Karte Vermessungsbereich M 1:10.000



3. AUFRUF 2018 zur Einreichung von Vorhaben in der LAG Südraum Leipzig



VORHABENAUFTRUF zur LEADER-Förderung im Südraum Leipzig startete am 27.09.2018

Die Kommunen Belgershain, Böhlen, Borna, Elstertrebnitz, Groitzsch, Großpösna, Kitzscher, Markkleeberg, Markranstädt, Neukieritzsch, Pegau, Regis-Breitingen, Rötha und Zwenkau bilden die LEADER-Region „Südraum Leipzig“. Für ihre ländlichen Ortsteile (<5.000 Einwohner) stehen in diesem Aufruf rund 3 Mio. EUR zur Verfügung. Allein 870.000 EUR sind für die auf das Gemeinwohl ausgerichteten Förderschwerpunkte „Soziale Versorgung“ und „Stadt-Land-Kultur“ reserviert.

Beantragt werden können Vorhaben in den Handlungsfeldern:

- 1 **Wohnen** (u. a. Wieder-/Umnutzung alter Häuser für Familien mit und ohne Kinder, Mehrgenerationenwohnen)
- 2 **Mobilität und Elektromobilität** (u. a. Mobilitätsangebote z.B. von Hoteliers, E-Mobilitätsangebote, Bike-&Ride-Anlagen; alternative Mobilitätslösungen - Bürgerbus)
- 3 **Engagement und soziale Versorgung** (soziale Projekte; Erhalt und Modernisierung von Vereinsanlagen, Vereinsräumen, Modernisierung Spielplätze, Kita)
- 4 **Landwirtschaft, Fischerei und Vermarktung regionaler Produkte** (u. a. Vernetzung von Anbietern, Einrichtung Hofladen)
- 5 **Klein- und mittelständische Unternehmen** (u. a. Sanierung von Gebäuden für Bäcker oder den „Tante-Emma“-Laden, Unterstützung von Handwerks- und DL-Betrieben sowie Startup in der Region)
- 6 **Abbruch**
- 7 **Touristische Infrastruktur** (u. a. Ausbau von Ferienwohnungen, Anlage und Beschilderung von Wegen)
- 8 **Stadt-Land-Kultur** (Erleben von ländlicher Kultur – Ausstellungen, Hofstage; Erhalt von Gebäuden für kulturelle Zwecke und Kirchen)

Anträge können Privatpersonen, Vereine, Unternehmen, Kirchen und Kommunen stellen.

Der Aufruf zum Einreichen von Vorhaben wird am **27.09.2018** erfolgen. Stichtage für die Einreichung der Antragsunterlagen beim Regionalmanagement sind wie folgt:

	Fördertatbestände	
	2 - Mobilität 3 - Engagement und soziale Versorgung 4 - Landwirtschaft, Regionale Produkte 6 - Abbruch und Flächenentwicklung	1 - Wohnen 4.4.1 - Fischerei 5 - Kleinst- und Kleinunternehmen 7 - Touristische Infrastruktur 8 - Stadt-Land-Kultur
Stichtag der Vorhabeneinreichung	16.10.2018	06.11.2018
Datum der Vorhabenauswahl	05.12.2018	

Detaillierte Informationen sowie die Antragsunterlagen finden sie ab 27.09.2018 unter www.suedraumleipzig.de
 Darüber hinaus sind Beratungstermine nach Terminvereinbarung vorrangig am Dienstag möglich.

Informationen erhalten Sie vom Regionalmanagement Südraum Leipzig
 Frau Dr. Bergfeld/ Frau Prof. Groß/ Frau Friedrich 0341/9124927; mail@iwr-leipzig.com
 Frau Landmann, 034296/900 444, kontakt@planungsbuero-landmann.de

Aufgrund der Komplexität der Antragstellung bitten wir bereits **zu Beginn den Kontakt zum Regionalmanagement** zu suchen.

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltung

